

Der Landtag von Niederösterreich hat am **12. Juli 1979**
beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBL. 5000-2, wird wie folgt
geändert:

1. § 11a Abs.2 erster Satz hat zu lauten:

"Zur Erreichung der Mindestzahlen können erforderlichenfalls Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden."

2. Im § 20a haben die Absatzbezeichnung "(1)" und Abs.2 und 3 zu entfallen.

3. Im § 26a haben die Absatzbezeichnung "(1)" und Abs.2 und 3 zu entfallen.

4. Im § 32a haben die Abs. 3 und 4 zu entfallen.

5. Im § 38a haben die Abs. 3 und 4 zu entfallen.